

Richtlinie zum Bürgerbudget der Stadt Sondershausen

Inhalt:

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Bürgerbudget
- § 3 Vorschlagsrecht
- § 4 Vorschlagsfrist
- § 5 Einreichung von Vorschlägen
- § 6 Behandlung der Vorschläge
- § 7 Abstimmung
- § 8 Information
- § 9 Umsetzung
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Vorbemerkung

Ab dem Jahr 2024 beteiligt die Stadt Sondershausen ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets, zu dessen Verteilung eigene Vorschläge eingereicht werden können. Über die zulässigen Vorschläge stimmen die Bürgerinnen und Bürger direkt ab.

Im Rahmen der Evaluierung dieser Bürgerbeteiligung erfolgt nunmehr eine Neuordnung der Mitwirkung am Haushalt der Stadt Sondershausen. Diese Richtlinie legt die hierfür geltenden Rahmenbedingungen fest, aber auf die Umsetzung der Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des Bürgerbudget wird nach Maßgabe des Haushaltes und der Voraussetzung das ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bestimmt. Sollte die Stadt Sondershausen ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, kann kein Bürgerbudget zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Höhe des gesonderten Budgets für das Folgejahr soll 50.000 € betragen.
- (3) Die Festsetzung des Bürgerbudget erfolgt jeweils mit dem genehmigten Haushalt.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger ab einem Alter von 16 Jahren der Stadt Sondershausen mit Hauptwohnsitz (von mindestens 3 Monaten) sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Für die Einreichung der Vorschläge ist ein auf der Website der Stadt Sondershausen abrufbares oder im Bürgerbüro in Papierform erhältliches Formular zu verwenden.

Die Vorschläge sind schriftlich an

Stadtverwaltung Sondershausen
Finanzverwaltung – Bürgerbudget
Markt 7
99706 Sondershausen

oder elektronisch per E-Mail an info@sondershausen.de, zu richten.

- (2) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift des Einreichers, das Geburtsdatum und eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie eine Kontaktmöglichkeit,

abzugeben. Bei minderjährigen Vorschlagseinreichern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Jeder Vorschlag soll bei der Einreichung mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von Bürgern der Stadt Sondershausen enthalten. Der Vorschlagseinreicher kann nicht gleichzeitig eine Unterstützerunterschrift leisten.
- (4) Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen sind Mitglieder des Stadtrates, seiner Ausschüsse, sowie ehrenamtliche Wahlbeamte und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (z.B. Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister sowie Mitglieder der Ortsteilräte bei Vorschlägen, die ihren jeweiligen Ortsteil betreffen).

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, sofern sie bis zum Stichtag eingereicht werden.
- (3) Stichtag für das Bürgerbudget des Folgejahres ist der 30.04. eines Jahres.

§ 5 Einreichung von Vorschlägen

- (1) Die Vorschläge müssen sich auf den freiwilligen Aufgabenbereich der Stadt Sondershausen beziehen wie die Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kultur, Sport, Tourismus etc. Sofern ein Vorschlag deckungsgleich mit einem bereits geplanten Vorhaben der Stadt Sondershausen ist und hierfür bereits Mittel geplant wurden, wird das Vorhaben nicht zusätzlich durch das Bürgerbudget finanziert. Bereits durch die Stadt Sondershausen geförderte Maßnahmen / Projekte sind ausgeschlossen.
- (2) Es können nur Vorschläge für das Bürgerbudget der Stadt Sondershausen eingereicht werden, welche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sondershausen liegen.
- (3) Die Vorschläge dürfen 10.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten. Die Maßnahme /Projekt sollte innerhalb der nächsten zwei Jahre umsetzbar sein, nicht auf Dauer angelegt und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (Personal, Miete und Unterhalt) nach sich ziehen.
- (4) Die Vorschläge sollen der Allgemeinheit dienen.
- (5) Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung soll der Vorschlag detailliert beschrieben und sofern möglich, mit einem konkreten Standort (Lageplan) und Kostenrahmen versehen werden.

- (6) Vorschläge können auch zugunsten von privaten Rechtsträgern eingereicht werden. Es können dabei aber nur Vorschläge umgesetzt werden, die sich entweder im öffentlichen Raum oder aber in öffentlich zugänglichen Bereichen befinden bzw. der Allgemeinheit kostenfrei zugänglich sind.
- (7) Für eingereichte, aber nicht berücksichtigte Vorschläge aus vorigen Bürgerbudgets, muss eine neue Einreichung des Vorschlages erfolgen.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

- (1) Ein Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - 1. er bis zum Stichtag vollständig und mit den erforderlichen Unterstützerunterschriften eingegangen ist,
 - 2. der Vorschlagseinreicher gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - 3. die Stadt Sondershausen für die Umsetzung zuständig ist,
 - 4. er umsetzbar und das Kostenlimit von 10.000 € grundsätzlich nicht überschreitet,
 - 5. er der Allgemeinheit zugutekommt,
 - 6. er nicht gegen geltendes Recht verstößt,
 - 7. es sich um Maßnahmen / Projekte nach § 5 (3) handelt,
 - 8. eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Stadt ausgeschlossen ist,
- (2) Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Sondershausen auf Zuständigkeit, Umsetzbarkeit und Kosten überprüft.
- (3) Die Vorschläge können auf der Website der Stadt Sondershausen eingesehen werden. Die Maßnahmen/ Projekte erhalten eine Stellungnahme der Verwaltung. Es werden
 - 1. identische Vorschläge zusammengefasst,
 - 2. ähnliche Vorschläge in Absprache mit dem Einreicher zusammengelegt,
 - 3. sachliche Strukturierungen vorgenommen.
- (4) Generell unzulässig sind Vorschläge,
 - 1. deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit der Stadt Sondershausen liegen,

2. zu denen im Haushaltsplan der Stadt Sondershausen bereits Mittel eingeplant sind,
 3. die reine Mängelanzeigen beinhalten,
 4. die sich auf übertragene Pflichtaufgaben der Stadt Sondershausen beziehen (z.B. Meldewesen, Bauaufsicht, Personenstandswesen, Wohngeld).
- (5) Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Projekte sind Teil des demokratischen Engagements und dürfen niemanden bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.
- (6) Alle eingereichten Vorschläge (auch die ungültigen) werden fortlaufend auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die durch die Verwaltung geprüften und zulässigen Vorschläge werden durch Beschluss des Hauptausschusses freigegeben.
- (2) Ist durch die eingereichten Vorschläge das Bürgerbudget nach § 2 Abs. 2 nicht ausgeschöpft, werden die eingereichten und geprüften Vorschläge im Haushaltsplan des Folgejahres aufgenommen.
- (3) Ist das festgesetzte Bürgerbudget nach § 2 Abs. 2 nicht ausreichend, findet eine Abstimmung über die eingereichten und geprüften Vorschläge statt.
- (4) Die Abstimmung der Vorschläge zum Bürgerbudget durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sondershausen erfolgt mindestens in einem Zeitraum von einem Monat.
- (5) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget der Stadt Sondershausen erfolgt, über ein auf der Website abrufbares, im Amtsblatt veröffentlichtes, im Bürgerbüro erhältliches Formular oder durch Onlineabstimmung.
- (6) Zur Abstimmung sind alle Bürgerinnen und Bürger, nach Artikel 116 GG der Stadt Sondershausen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren Hauptwohnsitz (seit mindestens 3 Monaten) in der Stadt Sondershausen liegt, berechtigt. Jeder hat die Möglichkeit, eine Stimme zu vergeben. Die Angabe vom Namen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. die Unterschrift der Erziehungsberechtigten, ist bei der Stimmabgabe erforderlich, um die Teilnahmeberechtigung an der Abstimmung prüfen zu können. Des Weiteren ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abzugeben.
- (7) Auf jedem Abstimmzettel darf nur eine Person ihre Stimme abgeben und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bestätigen.

- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich nach Ende der Abstimmungszeit durch die Stadtverwaltung. Das Stimmergebnis wird auf der Website der Stadt Sondershausen und im nächstmöglichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (9) Das Ergebnis der Stimmabgabe ist bindend.
- (10) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert.

§ 8 Information

Die Stadt Sondershausen informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Umsetzung

- (1) Vorschläge die nach § 7 entschieden wurden, sind durch den zuständigen Fachbereich / Stabsstelle bei der Haushaltsplanung für das Folgejahr selbstständig zu berücksichtigen und zu planen.
- (2) Die Vorschläge zum Bürgerbudget, welche in den Haushaltsplan aufgenommen wurden, sollen zeitnah durch den zuständigen Fachbereich / Stabsstelle umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 10 Gleichstellung

Sofern keine geschlechterneutralen Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen möglich sind, gelten die verwendeten Bezeichnungen für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft

Sondershausen, den 02. Februar 2024



Grimm
Bürgermeister